



12.11.2015

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen - Kleinunternehmerregelung/Bagatellegrenze

Bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen (§ 13 b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)) tritt immer wieder die Frage auf, ob § 13 b UStG auch anzuwenden ist, wenn ein Kleinunternehmer, etwa als Subunternehmer, beteiligt ist.

Die Antwort ergibt sich aus § 13 b Abs. 5 Satz 8 UStG. Dort heißt es sinngemäß, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht greift, wenn der Unternehmer, der die **Umsätze ausführt**, ein Kleinunternehmer ist, die Umsatzsteuer also nach § 19 Abs. 1 UStG bei ihm nicht erhoben wird.

Anders liegt es, wenn **an den Kleinunternehmer Bauleistungen erbracht** werden (der Kleinunternehmer also der Leistungsempfänger ist), dann ist § 13 b anzuwenden. Voraussetzung ist aber, dass es sich bei dem Kleinunternehmer um einen Unternehmer handelt, der nachhaltig Bauleistungen i. S. des § 13 b UStG erbringt. Davon ist auszugehen, wenn das Finanzamt dem Kleinunternehmer eine gültige Bescheinigung USt 1 TG erteilt hat.

Keine generelle Bagatellegrenze

Im Gegensatz zur Bauabzugssteuer, bei der in § 48 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz eine Bagatellegrenze von 5.000 Euro festgelegt ist, gilt bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen eine solche Grenze **nicht**.

Oft wird eine Bagatellegrenze von 500 Euro angenommen. Diese Zahl stammt aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschnitt 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15) und bezieht sich lediglich auf **Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken**, wenn das Netto-Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 Euro beträgt.